

# Satzung

## ***Nordbayerische Bläserjugend e.V.***

### **§1 Name und Rechtsstellung**

- (1) Die "*Nordbayerische Bläserjugend e.V.*" - (auch kurz "*Bläserjugend*" genannt) - ist die "Gemeinschaft der Bläser- und Spielleutejugend".
- (2) Die *Nordbayerische Bläserjugend e.V.* ist ein eigenverantwortlicher Jugendverband. Ihm gehören die jugendlichen Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Bundesebene an.
- (3) Die *Nordbayerische Bläserjugend e.V.* bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen dieser Satzung sowie zur Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sitz der *Nordbayerischen Bläserjugend e.V.* ist Bamberg.
- (6) Die *Nordbayerische Bläserjugend e.V.* ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§2 Zweck**

- (1) Die *Bläserjugend* hat zum Ziel, das Musizieren in demokratischen Gemeinschaften zu ermöglichen und zu fördern. Darüber hinaus leistet die Bläserjugend Jugendarbeit nach den Prinzipien der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit, der Toleranz und Rücksichtnahme, der Entwicklung zur selbständigen Persönlichkeit und des sozialen Verhaltens sowie nach den Prinzipien der demokratischen Entwicklung und Gestaltung der Gesellschaft.
- (2) Die *Bläserjugend* will zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement musizierender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettstreite mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.
- (3) Die *Bläserjugend* hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in Staat und Gesellschaft wahrzunehmen, diese sowohl im innerverbandlichen Bereich als auch nach außen hin zu vertreten, die Mitglieder zu beraten und zu unterstützen, zentrale Arbeitstagungen der Mitglieder und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen, die Aus-, Fort-



Satzung vom 12.03.2000

und Weiterbildung der Jugend zu fördern, internationale Begegnungen zu vermitteln und auf eine entsprechende Darstellung ihrer Zielsetzungen in den öffentlichen Medien hinzuwirken.

- (4) Die *Bläserjugend* will in Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendinstitutionen die Formen musikalischer Jugendarbeit weiter entwickeln, die gemeinsamen Interessen der *Bläserjugend* in musikalischen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und dadurch jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.
- (5) Die *Bläserjugend* will auch die musikalische Jugendarbeit fördern, insbesondere das Musizieren in demokratischen Gemeinschaften. Eigene Maßnahmen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Nordbayerischen Musikbundes e.V. durchgeführt.
- (6) Die außermusikalische Jugendarbeit der *Bläserjugend* will folgende Bereiche fördern:
  - (a) musisch-kulturelle Bildung
    - musisch-kreative Bildung (Spiel-, Lied-, Tanz-, Werk- und Kunstbereich)
    - kulturelle Bildung (Theater, Konzert, Heimatkunde, Volkstum, Brauchtum)
  - (b) Medienerziehung
  - (c) politische Bildung (Seminare, Diskussionen, Arbeitskreise, Fahrten)
  - (d) soziale Bildung und soziale Gruppenarbeit (Entwicklungsfragen, Pubertät, Schule, Beruf, Ehe, Familie)
  - (e) zwischenstaatliche und internationale Jugendbegegnungen
  - (f) Freizeitgestaltung und Erholungsmaßnahmen
  - (g) Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen (junge Behinderte, ausländische Jugendliche).

## §3 Grundsätze

Die *Bläserjugend* läßt sich in ihrer Tätigkeit von folgenden Grundsätzen leiten:

- (1) Oberstes Ziel ist das Zusammenwirken der Mitglieder und der Leitungsorgane des Jugendverbandes.
  - (2) Die Untergliederung des Jugendverbandes auf Vereins-, Kreis- und Bezirksebene sind den Zielen und Aufgaben dieser Satzung verpflichtet.
  - (3) Die *Bläserjugend* handelt aus der Überzeugung, daß die Volks- und Blasmusik für die geistige, seelische und kulturelle Entwicklung unserer Jugend von großem Wert ist.
  - (4) Die *Bläserjugend* ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
-



Satzung vom 12.03.2000

- (5) Die *Bläserjugend* leistet durch die Förderung internationaler Begegnungen und des internationalen Austauschs einen Beitrag zur Verständigung der Jugend und Völker.
- (6) Die *Bläserjugend* tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

## **§4 Verhältnis zum Gesamtverband und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die *Bläserjugend* führt und verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß dieser Satzung und der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes selbständig.
  - (2) Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
  - (3) Die *Bläserjugend* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977. Sie ist selbstlos tätig.
  - (4) Die finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken der *Bläserjugend* fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
  - (5) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen der *Nordbayerischen Bläserjugend e.V.* dem Nordbayerischen Musikbund zu übergeben, soweit dieser nachweisbar die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt. Letzterer verwendet das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke der Jugendarbeit im Nordbayerischen Musikbund. Soweit die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit seitens des Nordbayerischen Musikbundes nicht vorliegt, wird das Vermögen der Bläserjugend an eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
-



## **§5 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Der *Bläserjugend* gehören mit ihrem Einverständnis alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an, die über die örtlichen Vereine beim Nordbayerischen Musikbundes e.V. gemeldet sind. Die Altersgrenze gilt nicht für gewählte Funktionsträger des Jugendverbandes und seiner Untergliederungen.
- (2) Darüber hinaus wird die Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Antrag bei der Vereinsjugendleitung der örtlichen Vereinsjugendgruppe erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Vollenden des 27. Lebensjahres oder mit freiwilligem Austritt aus der örtlichen Vereinsjugendgruppe.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (5) Mitglieder, die schwerwiegend gegen die Ziele und Aufgaben dieser Satzung verstoßen oder das Ansehen der *Bläserjugend* schädigen, können durch Beschluß der zuständigen Jugendgremien aus dem Jugendverband ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören und hat gegen den Beschluß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) Einspruchsrecht. Im Falle des Einspruchs entscheidet die Jugendvertreterversammlung endgültig.
- (6) Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied der *Bläserjugend* hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Bläserjugend.

## **§6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der *Bläserjugend* auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Bundesebene sowie in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der *Bläserjugend* zu beachten, zu deren Verwirklichung nach ihren Möglichkeiten beizutragen und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag abzuführen. Die Höhe und die Zahlungsart des Jahresbeitrages wird durch die Jugendvertreterversammlung festgelegt.
  - (2) Die *Bläserjugend* ist verpflichtet, ihre innere Ordnung auf allen Ebenen nach demokratischen Grundsätzen so zu regeln, daß die Beteiligung ihrer Mitglieder an der innerverbandlichen Willensbildung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Wahl von Funktionsträgern und für Entscheidungen über jugendeigene Aktivitäten.
-



*Satzung vom 12.03.2000*

- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Maßnahmen und Veranstaltungen der *Bläserjugend* teilzunehmen, entsprechend den Regelungen dieser Satzung Anträge zu stellen und sich kostenlos von den zuständigen Organen der *Bläserjugend* in inneren Angelegenheiten beraten zu lassen.

## **§7 Gliederung der Organe**

Organe der *Bläserjugend* sind:

- (1) Auf Vereinsebene:  
Vereinsjugendversammlung und Vereinsjugendleitung
- (2) Auf Kreisebene:  
Kreisjugendversammlung und Kreisjugendleitung
- (3) Auf Bezirksebene:  
Bezirksjugendversammlung und Bezirksjugendleitung
- (4) Auf Bundesebene:  
Jugendvertreterversammlung und Bundesjugendleitung.

## **§8 Die Jugendvertreterversammlung**

- (1) Die Jugendvertreterversammlung ist das höchste Organ der *Bläserjugend*. Mitglieder der Jugendvertreterversammlung sind:
    - die Kreisjugendleitungen,
    - die vier Bezirksjugendleitungen aus Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz
    - die Mitglieder der Bundesjugendleitung.
  - (2) Die Jugendvertreterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist vom Bundesjugendleiter mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Fachorgan des Nordbayerischen Musikbundes "Bayerische Blasmusik" als auch durch Rundschreiben an die Mitglieder der Jugendvertreterversammlung.
  - (3) Aufgaben der Jugendvertreterversammlung:
    - Entgegennahme der Berichte der Bundesjugendleitung
    - Wahl und Entlastung der Bundesjugendleitung
    - Festlegung der inhaltlichen Arbeit der *Bläserjugend*
    - Beschlußfassung über den Haushalt
    - Beschluß von Änderungen der Satzung
    - Wahl von zwei Kassenrevisoren.
  - (4) Eine außerordentliche Jugendvertreterversammlung ist einzuberufen, wenn es vier Mitglieder der Bundesjugendleitung, ein Viertel der Mitglieder der
-



*Satzung vom 12.03.2000*

Jugendvertreterversammlung oder 5 % der Mitglieder der Jugendorganisation schriftlich verlangen.

- (5) Die Jugendvertreterversammlung ist verbandsintern öffentlich.
- (6) Über den Verlauf sowie über die von Jugendvertreterversammlung gefaßten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§9 Die Bundesjugendleitung**

- (1) Die Bundesjugendleitung setzt sich zusammen aus:
    - dem Bundesjugendleiter
    - dem stv. Bundesjugendleiter
    - dem Bundesjugendgeschäftsführer
    - dem stv. Bundesjugendgeschäftsführer
    - dem Bundesjugendschriftführer
    - dem stv. Bundesjugendschriftführer.
  - (2) Die erweiterte Bundesjugendleitung setzt sich zusammen aus:
    - der Bundesjugendleitung
    - den Bezirksjugendleitern aus Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz
  - (3) Die Bundesjugendleitung wird von der Jugendvertreterversammlung für drei Jahre gewählt.
  - (4) Der Bundesjugendleiter , der stv. Bundesjugendleiter, der Bundesjugendgeschäftsführer, der stv. Bundesjugendgeschäftsführer, der Bundesjugendschriftführer und der stv. Bundesjugendschriftführer werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Jedes Mitglied der Jugendvertreterversammlung hat eine Stimme und muß zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
  - (5) Aufgaben der Bundesjugendleitung einschließlich der Erweiterten Bundesjugendleitung:
    - Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung
    - Koordination der Jugendarbeit innerhalb der *Bläserjugend* und im Nordbayerischen Musikbund e.V.
    - Unterstützung und Beratung der einzelnen Jugendgruppen, z.B. durch Bereitstellung von Arbeitsunterlagen, Pressearbeit, etc.
    - Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Jugendlichen und Funktionsträger der *Bläserjugend*
    - Organisation von Jugendlagern und Sommercamps
    - überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
-



- Berufung von Arbeitsgruppen und Referenten / Dozenten für Einzelprojekte in der Jugendarbeit
  - Vertretung der *Bläserjugend* beim / im Bayerischen Jugendring
  - Kontaktpflege mit dem Nordbayerischen Musikbund e.V.
- (6) Die Bundesjugendleitung sowie die Erweiterte Bundesjugendleitung treten mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (7) Die *Bläserjugend* wird durch den Bundesjugendleiter, den stellvertretenden Bundesjugendleiter und den Bundesjugendgeschäftsführer jeweils alleine vertreten. Die restlichen Mitglieder der Bundesjugendleitung (stellvertretende Bundesjugendgeschäftsführer, Bundesjugendschriftführer, stellvertretende Bundesjugendschriftführer) können die *Bläserjugend* gemeinsam vertreten.

## **§10 Bezirksebene (Vier Bezirke: Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Oberpfalz)**

### A) Bezirksjugendversammlung

(1) Die Bezirksjugendversammlung besteht aus:

- den Kreisjugendleitungen
- der Bezirksjugendleitung

(2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wählt alle zwei Jahre die Bezirksjugendleitung sowie zwei Kassenrevisoren und setzt Schwerpunkte für die Arbeit auf Bezirksebene entsprechend bzw. in Anlehnung an § 9 Absatz (3) dieser Satzung.

Ausnahme: Eine Änderung der Satzung darf nur durch die Jugendvertreterversammlung (siehe § 9) beschlossen werden.

### B) Bezirksjugendleitung

(1) Die Bezirksjugendleitung besteht aus dem

- Bezirksjugendleiter
- stv. Bezirksjugendleiter
- Bezirksjugendgeschäftsführer
- Bezirksjugendschriftführer.

(2) Die Bezirksjugendleitung hat die Aufgabe

- die Beschlüsse der Bezirksjugendversammlung auszuführen
  - Bezirksmaßnahmen durchzuführen
  - ständig Kontakt zur Bundesjugendleitung und zu den Kreisjugendleitungen zu halten
  - die Arbeit der Bezirks- und Kreisjugendgremien im Verbandsbezirk zu koordinieren
  - das Vertretungsrecht im Bezirksjugendring wahrzunehmen.
-



- (3) Sie ist verpflichtet, der Bundesjugendversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.

## §11 Kreisebene (Landkreise in Nordbayern)

### A) Kreisjugendversammlung

- (1) Die Kreisjugendversammlung besteht aus:

- den Vereinsjugendleitungen
- der Kreisjugendleitung

- (2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wählt alle zwei Jahre die Kreisjugendleitung sowie zwei Kassenrevisoren, unterstützt die Arbeit der Vereinsjugendgruppen und setzt Schwerpunkte für die Arbeit auf Kreisebene entsprechend bzw. in Anlehnung an § 9 Absatz (3) dieser Satzung.

Ausnahme: Eine Änderung der Satzung darf nur durch die Jugendvertreterversammlung (siehe § 9) beschlossen werden.

### B) Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus dem

- Kreisjugendleiter
- stv. Kreisjugendleiter
- Kreisjugendgeschäftsführer
- Kreisjugendschriftführer.

- (2) Die Kreisjugendleitung hat die Aufgabe

- die Beschlüsse der Kreisjugendversammlung auszuführen
- Kreismaßnahmen durchzuführen
- ständig Kontakte zur Bundesjugendleitung und zu den Vereinsjugendleitungen zu halten
- die Arbeit der Kreis- und Vereinsjugendgruppen im Landkreis zu koordinieren
- das Vertretungsrecht im Kreisjugendring wahrzunehmen.

- (3) Sie ist verpflichtet, der Kreisjugendversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.

## §12 Vereinsebene

Auf der Ebene der angeschlossenen Mitgliedsvereine der *Bläserjugend* bilden die jugendlichen Mitglieder Vereinsjugendgruppen. Die nachfolgenden Regelungen über die Organe der Vereinsjugendgruppen sind verbindlich für die angeschlossenen Mitgliedsvereine. Eine Vereinsjugendgruppe kann von mindestens sechs Jugendlichen im Einvernehmen mit der Kreisjugendleitung gegründet werden.

---





*Satzung vom 12.03.2000*

## A) Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Vereinsjugendleitung und den jugendlichen Mitgliedern (bis 27 Jahre) des örtlichen Musikvereins zusammen.
- (2) Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:
  - Festlegen der Aktivitäten bzw. Arbeitsvorhaben der Vereinsjugendgruppe
  - Entgegennahme des Berichtes der Vereinsjugendleitung
  - Entlastung und Wahl der Vereinsjugendleitung
  - Beschlußfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel bzw. der Jugendkasse
  - Ausschluß von Mitgliedern
  - Wahl von zwei Kassenrevisoren.

## B) Vereinsjugendleitung

- (1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
  - Vereinsjugendleiter
  - stv. Vereinsjugendleiter
  - Vereinsjugendgeschäftsführer
  - Vereinsjugendschritfführer
  - zwei Beisitzern.
- (2) Die Vereinsjugendleitung wird für die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluß gewählt.
- (3) Die Vereinsjugendleitung hat die Aufgabe:
  - regelmäßig Gruppenstunden durchzuführen und besonders im Bereich der außermusikalischen Jugendarbeit tätig zu werden
  - die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung auszuführen
  - Kontakt zur Kreisjugendleitung zu halten
  - der Vereinsjugendversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel zu geben.

## **§13 Bayerischer Jugendring**

- (1) Die ständige Mitgliedschaft und die Mitwirkung im Bayerischen Jugendring wird angestrebt.
  - (2) Die *Bläserjugend* handelt im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
-



*Satzung vom 12.03.2000*

## **§14 Wahl und Stimmberechtigung**

- (1) Das aktive Wahlalter in der Jugendorganisation des Nordbayerischen Musikbundes beträgt 10 Jahre. Das passive Wahlalter beträgt auf Vereinesebene 14 Jahre, auf Kreis- und Bezirksebene 16 Jahre, auf Bundesebene 18 Jahre.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Ein Organ ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen auf Bundes- und Bezirksebene und von zwei Wochen auf Kreis- und Vereinesebene ordnungsgemäß geladen wurden.
- (4) Jede Person kann nur eine Stimme abgeben und muß persönlich anwesend sein.
- (5) Die Altersgrenze gilt nicht für gewählte Mandatsträger der Jugendorganisation.

## **§ 15 Inkrafttreten, Änderungen**

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung der *Bläserjugend* am 12. März 2000 in Adelsdorf beschlossen.
- (2) Künftige Änderungen der Satzung können nur durch die Jugendvertreterversammlung der *Nordbayerischen Bläserjugend e.V.* herbeigeführt werden.
- (3) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Adelsdorf, 12.03.2000

---

# *Nordbayerische Bläserjugend e.V.*

---



*Satzung vom 12.03.2000*

## **Hinweise:**

Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Jugendvertreterversammlung am 10.11.1996 beschlossen und tritt ab 12.10.1997 in Kraft. Die Satzung vom 13. April 1991 wird außer Kraft gesetzt.

Die 2. Änderung der Satzung wurde von der Jugendvertreterversammlung am 21.03.1999 in Gremsdorf beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 13. April 1991/12.10.1997 wird außer Kraft gesetzt.

Die 3. Änderung der Satzung wurde von der Jugendvertreterversammlung am 12.03.2000 in Adelsdorf beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 13. April 1991/12.10.1997/21.03.1999 wird außer Kraft gesetzt.

Datei: satzung.doc

---

## §16 Anhang: Organisationsstruktur

Die Mitgliederorgane wählen die Leitungsorgane der gleichen Ebene.		
Ebene	Leitungsorgane	Mitgliederorgane
Name		
Bundesebene	Bundesjugendleitung	Jugendvertreterversammlung
"Nord-bayerische Bläserjugend"	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesjugendleiter</li> <li>- Stv. Bundesjugendleiter</li> <li>- Bundesjugendgeschäftsführer</li> <li>- Stv. Bundesjugendgeschäftsführer</li> <li>- Bundesjugendschriftführer</li> <li>- Stv. Bundesjugendschriftführer</li> <li>- Bezirksjugendleiter aus Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Oberpfalz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesjugendleitung</li> <li>- 4 Bezirksjugendleitungen (Ofr./Ufr./Mfr./Opf.)</li> <li>- alle Kreisjugendleitungen aus Nordbayern</li> </ul> <p>(zwei Kassenrevisoren)</p>
Bezirksebene	Bezirksjugendleitung	Bezirksjugendversammlung
zum Beispiel: "Bezirksbläserjugend Oberfranken"	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezirksjugendleiter</li> <li>- Stv. Bezirksjugendleiter</li> <li>- Bezirksjugendgeschäftsführer</li> <li>- Bezirksjugendschriftführer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezirksjugendleitung</li> <li>- alle Kreisjugendleitungen des Bezirks</li> </ul> <p>(zwei Kassenrevisoren)</p>
Kreisebene	Kreisjugendleitung	Kreisjugendversammlung
zum Beispiel: "Kreisbläserjugend Bad Kissingen"	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreisjugendleiter</li> <li>- Stv. Kreisjugendleiter</li> <li>- Kreisjugendgeschäftsführer</li> <li>- Kreisjugendschriftführer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreisjugendleitung</li> <li>- alle Vereinsjugendleitungen des Landkreises</li> </ul> <p>(zwei Kassenrevisoren)</p>
Vereinsebene	Vereinsjugendleitung	Vereinsjugendversammlung
zum Beispiel: "Bläserjugend des Musikvereins Bergheinfeld"	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinsjugendleiter</li> <li>- Stv. Vereinsjugendleiter</li> <li>- Vereinsjugendgeschäftsführer</li> <li>- Vereinsjugendschriftführer</li> <li>- zwei Beisitzer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinsjugendleitung</li> <li>- alle Jugendlichen des Vereins (10 bis 27 Jahre)</li> </ul> <p>(zwei Kassenrevisoren)</p>